

HAGER

BETON

Preisliste 2017



☎ Betondisposition +43 6278 | 8106-210

HAGER Tiefbau Ges.m.b.H
A-5121 Tarsdorf - Ehersdorf 3

Unsere Preise verstehen sich **frei Baustelle bis zu 20 km** (Straßenkilometer) Werkentfernung zugestellt in unseren Fahrmischern, für 1 m³ verdichteten Beton. Darüber hinaus werden entsprechend den Entfernungen Transport-zuschläge in Rechnung gestellt. Preiszuschläge auf Anfrage. **Alle Preise exkl. 20 Prozent Mehrwertsteuer.**

Um Ihnen eine pünktliche Auslieferung gewährleisten zu können, müssen Bestellungen 24 Stunden vor Betonierbeginn aufgegeben werden. Bei Mengen über 100 m³ Beton entsprechend früher. Wir bitten Sie, Ihre Bestellung während der normalen Arbeitszeit durchzuführen.

BETONGÜTEN und SYMBOLE nach Ö-Norm B 4710-1

KONSISTENZBEREICHE:	C0	sehr steifer Beton	Verdichtungsmaß	> 1,45
	C1	steifer Beton	Verdichtungsmaß	1,45-1,26
	C2	steif-plastischer Beton	Verdichtungsmaß	1,25-1,11
	F38	plastischer Beton	Ausbreitmaß	35-41cm
	F45	weicher Beton	Ausbreitmaß	42-48cm
	F52	sehr weicher Beton	Ausbreitmaß	49-55cm
	F59	fließfähig	Ausbreitmaß	56-62cm
UMWELTKLASSEN:	X0	Druckfestigkeit, sonst keine Ansprüche		
	XC1-XC4	Korrosion durch Karbonatisierung		
	XD1XD3	Korrosion durch Chlorid		
	XF1,XF3	Frostangriff ohne Taumittel		
	XF2, XF4	Frostangriff mit Taumittel		
	XA1 - XA3	Chemischer Angriff		
	XM1 -XM3	Verschleißbeanspruchung		

Standardbetone - Größtkorn 32 mm, Konsistenz ≤ F 45				Zement CEM II/A-M 42,5 N Zement CEM II/B-S 42,5 N			
Druckfestigkeitsklasse	C 8/10	C 12/15	C 16/20	C 16/20	C20/25	C 25/30	C 30/37
abgedeckte Umweltklasse	X0	X0	X0	XC1	XC2 PB	XC2 PB	XC3 (A)
Preis in €/m³	94,00	102,00	105,00	107,50	109,00	111,00	115,00

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beton mit der Konsistenzklasse F45 und Größtkorn GK32 ausgeliefert.

Kurzbezeichnung	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz (F)	Größtkorn (GK)	abgedeckte Umweltklassen	Preis €/m ³
B1	≤ C 25/30 C 30/37	≤ F45	32	XC3 (A)	113,00 115,00
B2	≤ C 25/30 C 30/37	≤ F45	32	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB(A)	115,00 117,50
B3	≤ C 25/30 C 30/37	≤ F45	32	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB(A)	117,00 120,00
B4	≤ C 25/30 C 30/37	≤ F45	32	XC4/XD2/XF1/XA1L/SB(A)	119,00 122,50
B5	≤ C 25/30 C 30/37	≤ F45	32	XC4/XD2/XF2/XA1L/SB(A)	122,00 126,50
B6 C ₃ A-frei	≤ C 25/30 C 30/37	≤ F45	32	XC4/XD2/XF1/ XA2Z /SB(A)	160,00 163,00
B7	≤ C 25/30	≤ F45	32	XC4/XD3/ XF4 /XA1L/SB(A)	129,50
B8	≤ C 25/30	≤ F45	32	XC3/UB1 (A)	123,00
B9	≤ C 25/30	≤ F45	32	XC3/UB2 (A)	125,00

Besondere Eigenschaften:

Pumpbeton PB: mind. XC 2

Sichtbeton SB: mind. B 2

Preisänderungen:

Die Änderung eines Kostenbestandteiles und/oder der Löhne, die Einführung neuer Normen bedingt die Neufestlegung unserer Preise. Die Nichtabnahme der vereinbarten Menge und/oder die Überschreitung des Zahlungszieles berechtigen uns zur Nachverrechnung der vollen Listenpreise. Im Übrigen gelten die umseitig angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Aufzahlungen für Sonderleistungen:

		EURO	Einheit	
Konsistenz:	Für C0, C1, C2 und F 38 gilt der selbe Preis wie bei F 45	0,00	m ³	
	Aufpreis für F 52 (Ausbreitmaß 49-55 cm)	6,90	m ³	
	Aufpreis für F 59 (Ausbreitmaß 56-62 cm)	11,10	m ³	
Körnung:	Aufpreis für Körnung GK 4	17,80	m ³	
	Aufpreis für Körnung GK 8	15,00	m ³	
	Aufpreis für Körnung GK 16	5,90	m ³	
	Aufpreis für Körnung GK 22	3,60	m ³	
Zement:	Aufpreis CEM II / A - S 42,5 R (eine Silovorhaltung ist erforderlich)	6,30	m ³	
	Aufpreis CEM II / A-S 42,5 R WT 27 C3A – frei (eine Silovorhaltung ist erforderlich)	21,10	m ³	
Zusätze:	PP-Einzelhaarfaser, 12 mm, Dosierung 1 kg / m ³	30,40	m ³	
	Stahlfaser profiliert, Dosierung 20 kg / m ³	43,50	m ³	
	Faserzugabe von beigestellten Fasern im Betonwerk (für die Betoneigenschaft kann keine Gewährleistung übernommen werden).	3,10	m ³	
Zeiten:	Entladezeit: 5 Minuten je gelieferter m ³ Betonmenge je Fahrzeug sind frei: Bei einer Überschreitung werden je angefangene 5 Minuten eine Warte- und Entladezeit verrechnet (Grundlage: Ankunfts- und Abfahrtszeit von der Baustelle laut Lieferschein)	6,40	VE	
	Winterzuschlag: vom 20. November bis 10. März an normenbedingten Heitzagen, vor und nach diesem Zeitraum findet keine Verrechnung statt.	7,10	m ³	
	Überstundenzuschlag: Für Lieferungen an Wochentagen zwischen 18.00 und 20.00 Uhr, an Samstagen von 6.00 bis 14.00 Uhr wird ein Aufpreis verrechnet.	51,20	Fuhre	
	Für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten: an Samstagen ab 14.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden, von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr verrechnen wir Zuschläge je nach Vereinbarung.		nach Vereinbarung	
Transport:	Mindermengen (Lieferung unter 4 m ³) Leerfracht je m ³ Minderauslastung	17,20	m ³	
	Entsorgung des Restbetons beim Rücktransport der nicht benötigten Menge	29,80	m ³	
	Nachlass bei Selbstabholung	-8,20	m ³	
	Kostenzuschlag für Lieferungen über 20 km Werksentfernung	bis 25 km	3,00	m ³
		bis 30 km	5,20	m ³
		bis 35 km	7,30	m ³
über 35 km		auf Anfrage		
Verzögerung	2 Std.	€ 5,60		
	3 Std.	€ 6,20		
	4 Std.	€ 7,50		
	5 Std.	€ 8,00		
	6 Std.	€ 9,00		
	7 Std.	€ 9,80		
	8 Std.	€ 10,60		
	Aufpreis/m³:			
Betonpumpe:	3-Achsen Betonpumpe M36 Ausleger (An- und Abfahrtpauschale bis 25km) bis 20m ³ pauschal je weiterer m ³	400,00 10,80	PA m ³	
	4-Achsen Betonpumpe M37 Ausleger (An- und Abfahrtpauschale bis 25 km) bis 20m ³ pauschal je weiterer m ³	450,00 11,25	PA m ³	
	Rüttler je Einsatz	20,60	PA	
	Standortwechsel auf der Baustelle	74,20	PA	
	Aufpreis bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15m ³ /Std (sind 4 Minuten je m ³ frei Grundlage: Ankunfts- und Abfahrtszeit Baustelle lt. Lieferschein)	26,60	VE	
	je angefangener 1/4 Std			
	Rohr- oder Schlauchverlängerung (Hilfskräfte für Auf- und Abbau muss zur Verfügung gestellt werden)	6,90	lfm	
	Zuschlag Betonpumpen mit Stahlfaserbeton (wegen des erhöhten Verschleiß)	3,10	m ³	
Förderband:	Förderband Einsatzpauschale (Entleerzeit 1 Std. frei)	50,00	PA	
	Förderband bis 12m Länge (ab dem 1m ³)	14,30	m ³	
Labor:	Herstellung einer Serie (3 Stück) Probekörper inkl. Frischbetonkontrolle im Betonwerk	91,40	PA	
	Auf der Baustelle oder sonstige Laborleistungen Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand je Mann / Stunde inkl. mobiles Baustellenlabor	85,00	Std.	
	Zuzüglich Fahrkilometer Laborwagen	0,80	km	
	Die Kosten für amtliche Prüfzeugnisse sind in den Preisen nicht enthalten		auf Anfrage	

Prüfergebnisse von Probewürfeln, die nicht im Beisein unseres autorisierten Beauftragten (nicht jedoch Fahrer unserer Mischfahrzeuge) hergestellt wurden, werden von uns nicht anerkannt. Die Herstellung von Probekörpern, die Feststellung des Ausbreitmaßes, des LP-Gehaltes sowie aller anderen Frischbetonprüfungen sind nicht im Betonpreis enthalten. Die Verrechnung dieser Leistungen erfolgt gesondert.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN TRANSPORTBETON | FA. HAGER TIEFBAU GES.M.B.H. TARSDORF

- 1.1 Gegenstand der Lieferung sind die in der Preisliste angeführten Betone (Schwerbetone), bei denen Normzemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel als Träger der Erhärtung verwendet werden. Der Transportbeton wird fabrikmäßig nach den Bestimmungen der ÖNORM Nr. B 4710-1 hergestellt und in ÖNORM gerechter Konsistenz in Mischfahrzeugen oder Kippfahrzeugen an die Baustelle geliefert.
- 1.2 Davon abweichende Betone, insbesondere Leichtbetone, Betone mit Spezialzusatzstoffen und Spezialzementen/Bindemittel, Betone mit Beigabe vom Kunden bestellter Zusatzmittel, Zusatzstoffen, Stahl- und/oder Kunststofffasern oder Betone in einer vom Kunden gewünschten Zusammensetzung (am Lieferschein als SM gekennzeichnet) werden nur über ausdrückliches Verlangen geliefert. Bei Sondermischungen (SM) sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Kunden übergebenen Rezeptur oder die Eignung des auf Grund der Rezeptur hergestellten Betons für den vom Kunden bestimmten Verwendungszweck zu prüfen.
- 1.3 Sofern bei der Bestellung des Betones besondere Bindemittel nicht vorgeschrieben sind, verwenden wir die in der Preisliste angegebenen Zementarten. Soweit bei der Bestellung nicht ausdrücklich die Zugabe eines Abbindeverzögerers bestellt wird, ist der Beton innerhalb der gemäß ÖNORM verbindlichen Fristen zu verarbeiten. Eine dem Stand der Technik und den Normen entsprechende Nachbehandlung obliegt dem Verwender.
- 2.1 Telefonische oder aufgrund von schriftlichen Angeboten eingegangene Bestellungen sind für uns erst dann verpflichtend, wenn sie von uns angenommen wurden. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde und/oder die Lieferung von uns durchgeführt wurde.
- 2.2 Jede Abweichung (auch mündliche Abreden mit unseren Vertretern) von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie allfällige Zusatzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
- 2.3 Die in der Preisliste angegebenen Preise, Zuschläge und Nebenkosten verstehen sich exkl. Umsatzsteuer und gesetzlicher Abgaben. Die Preise verstehen sich bei Lieferung durch unsere Mischfahrzeuge frei Baustelle innerhalb der angegebenen Werksentfernung (Zone). Kosten für Mehrentfernung Bergfahrten, Schneekettenmontagen, Abgaben und Kosten für Transportgenehmigungen, Sondergenehmigung Fahrerlaubnis für Samstag und Sonntag und von öffentlichen Stellen vorgeschriebene Sondernutzungsgebühren für den Weg zwischen Werk und Entladestelle gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.4 Für Lieferungen unter der in der Preisliste vorgesehenen Mindestmenge oder außerhalb der normalen Arbeitszeit wird der in der Preisliste verlaubliche Aufschlag berechnet.
- 2.5 Die zur Erreichung der normgemäßen Betontemperatur erforderlichen oder zweckmäßigen zusätzlichen Aufwendungen werden mit den in der Preisliste verlaublichen Zuschlägen z. B. Winter- bzw. Kältezuschlag in Rechnung gestellt.
- 2.6 Auch bei Vereinbarung eines der Preisliste abweichenden Preises (Sonderpreis) sind wir berechtigt, die in der Preisliste angegebenen Zuschläge zu berechnen, wenn die hierfür maßgeblichen Umstände ohne unser Verschulden eintreten. Vereinbarte Sonderpreise und Zuschläge werden bei Änderungen der Preisliste verhältnismäßig erhöht. Preiszuschläge die im Sonderpreis nicht beinhaltet sind, werden bei Eintritt der dafür maßgeblichen Umstände nachverrechnet.
- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind freibleibend. Wird von Seiten des Kunden anlässlich der Auftragserteilung der Versand oder die Ablieferung für bestimmte Tage und Stunden oder die Lieferung einer bestimmten Menge innerhalb einer bestimmten Zeit, oder eines bestimmten Intervalls vorgeschrieben, haften wir – ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – nicht für einen dem Kunden durch die Nichteinhaltung entstehenden Schaden. Der Kunde ist jedoch berechtigt, unter Setzung einer 24stündigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus den oben angeführten Gründen eine Minderung des Entgeltes oder die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung oder Ersatz für Stillstandszeiten zu begehren.
- 3.2 Für den Fall, dass die Belieferung, aus welchem Grunde auch immer, um voraussichtlich mehr als sieben Tage verzögert wird, geben wir diesen Umstand sowie das Ausmaß der Verzögerung dem Kunden schriftlich bekannt. Für den Fall, dass der Kunde von dem geschlossenen Verträge nicht zurücktritt, erfolgt die Lieferung nach Wegfall des Hindernisses. Auch in diesem Fall ist ein Ersatz der in Punkt 3.1. angeführten Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Wir behalten uns das Recht vor, bei Kapazitätsauslastung einen Sublieferanten mit der Lieferung zu beauftragen.
- 3.3 Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen und Zuschlagssätzen. Für die Berechnung des Entgeltes sind nachstehende Unterlagen maßgebend:
 - a) Die im Lieferschein verzeichneten Mengen
 - b) Die im Lieferschein festgehaltenen Tatsachen, die uns zur Verrechnung der Zuschläge berechtigen:Die im Lieferschein vermerkten Daten betreffend Zeitpunkt der Wasserezugabe im Werk (>Wasserezugabe um /Werk ab<), Anknüpfung auf der Baustelle (>Anknüpfung Baustelle<) und Beendigung der Entleerung (>Ende Entladung<). Die insgesamt abzunehmende Menge sowie die für die einzelne Anlieferung vereinbarte Menge ist dem Auftrag zu entnehmen, bestellte und angefahrte Mengen, die nicht abgenommen werden oder wegen eines vom Kunden zu vertretenden Ablieferungshindernisses nicht abgeliefert werden können, werden voll verrechnet; für Restbeton wird das Entgelt gemäß Preisliste verrechnet. Bei Nichtabnahme der vereinbarten Menge sind wir berechtigt, an Stelle des vereinbarten niedrigen Preises den vollen Listenpreis zu verrechnen und in Rechnungen bereits gewährte Nachlässe nach zu verrechnen. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme des Betons bevollmächtigt. Die Aufzeichnungen am Lieferschein sind auch dann maßgebend, wenn in Folge Abwesenheit des Kunden, seine Bevollmächtigten oder eines seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wurde. Wartezeiten, das sind Zeiten die sich während unsere Fahrzeuge am Heranfahren von der öffentlichen Straße an die Entleerung hindern sind ergeben, werden von uns auf dem Lieferschein festgehalten und mit den in der Preisliste verlaublichen Sätzen als verlängerte Entladezeit verrechnet.
- 3.4 Unsere Fahrzeuge müssen auf guter und ausreichend befestigter Fahrbahn an die Entladestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich nach Anknüpfung auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerung unter der ausdrücklichen Versicherung des Auftraggebers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Der Kunde haftet für Schäden die an unserem Fahrzeug dadurch eintreten, dass die Zufahrt nicht geeignet war oder dass Leute des Kunden unseren Fahrer nicht entsprechend eingewiesen haben. Reinigungskosten für Strassen und Gehsteige gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5 Mit Einfahrt in die Baustelle, bzw. bei Selbstabholung mit verlassen des Mischwerkes, geht die Gefahr für den zu liefernden Beton auf den Kunden über. **Reinigungskosten für Strassen und Gehsteige gehen zu Lasten des Auftraggebers.**
- 3.6 Wird der Einbau und die Lieferzeit des zu liefernden Betons vom Kunden verschoben, so ist mind. 3 Std. vor der vereinbarten Lieferzeit ein zur Entgegennahme solcher Erklärung befugter Vertreter des Betonlieferwerkes in Kenntnis zu setzen. Zur Entgegennahme solcher Erklärungen befugt ist der Werksleiter, Disponent oder der Mischmeister unseres Lieferwerkes, nicht jedoch die Fahrer unserer Mischfahrzeuge. Gleiches gilt für Minderabnahmen, Mengenenabnahmen oder bei Abnahmeunterbrechungen. Bei Unterlassung oder Verspätung dieser Mitteilung sind wir berechtigt, dass volle Entgelt für die Lieferzeit vereinbarte Menge – gleichgültig ob diese abgenommen wird oder nicht – zu verrechnen.
- 4.1 Wir leisten Gewähr für eine normgerechte Betonzusammensetzung, sodass sach- und fachgerechte, normgemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt, die geforderte Betongüte einschließlich der vereinbarten, am Lieferschein festgehaltenen besonderen Eigenschaften erreicht werden. Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz – ausgenommen es liegt unsererseits Vorsatz vor – sind ausgeschlossen wenn:
 - a) der Mangel oder Schaden auf die Beschaffenheit des vom Kunden geforderten Zementgehalt und/oder Wasserbindemittelwertes zurückzuführen ist;
 - b) für die Eignung von Betonen, die nach einer vom Kunden gewünschten Rezeptur (Sondermischung >SM<) hergestellt wurden. Wir leisten jedoch Gewähr dafür, dass die Rezeptur mit den normgemäßen Toleranzen eingehalten wird,
 - c) auf dem Lieferschein vermerkt ist, dass eine nachträgliche Wasser-, Zusatzmittel-, Zusatzstoffe-, Faserzugabe und/oder eine Änderung des Mischungsverhältnisses vorgenommen wurde. Eine zusätzliche Wasserezugabe – über die am Lieferschein vermerkte, zulässige Menge hinaus – erfolgt grundsätzlich nur auf ausdrückliche Anordnung des Kunden oder seines Personals.
 - d) der Kunde den Beton nicht innerhalb des in der ÖNORM vorgesehenen Zeitraumes ab dem Zeitpunkt der Wasserezugabe (siehe Lieferschein: >Wasserezugabe um /Werk ab<) vereinbart hat;
 - e) der Kunde der ihm obliegenden Prüfungspflicht (5.1.) nicht nachgekommen ist und / oder der Mangel gehöriger Prüfung erkennbar gewesen wäre;
 - f) bei Selbstabholung im Werk durch den Kunden
 - g) der von uns gelieferte Beton mit nicht von uns hergestelltem Beton zusammengebracht wird.
- 4.2 Der Beweis, dass der angelieferte Beton mangelhaft war obliegt dem Kunden, sobald der Beton die Entladerinne/Ladefläche des Fahrzeuges verlassen hat, der Kunde hat daher vor der Entladung den angelieferten Beton zu prüfen (siehe 5.1.).
- 4.3 Wir sind nicht verpflichtet die uns vom Kunden oder seinem Auftraggeber zur Betonherstellung übergebene Rezepturen zu prüfen. Soweit keine besondere Verfahrenart vorgeschrieben ist, verwenden wir die für die Erzeugung Beton die in den jeweils geltenden ÖNORMEN vorgeschriebenen Ausgangsstoffe.
- 4.4 Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung sind innerhalb von 6 Monaten ab Ablieferung geltend zu machen. Das Recht, die Gewährleistung zu fordern, erlischt, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Bekanntwerden desselben schriftlich bekannt gegeben wurde oder wenn der Kunde die Prüfung (siehe 5.1) unterlassen hat.
- 4.5 Ansprüche aus Gewährleistung beschränken sich bei Mängeln, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des mit dem gelieferten Beton hergestellten Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen auf den für die mangelhafte Betonmenge fakturierten Preis. Bei Mängeln, die den Gebrauch des mit dem gelieferten Beton hergestellten Werkes verhindern, sind allfällige Ansprüche aus Gewährleistung mit der Höhe der Entgelte begrenzt das der Kunde für den für die Baustelle bezogenen Beton bezahlen hat. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf die Mangelhaftigkeit des gelieferten Betons zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz von Schäden an Bauwerken, Maschinen oder sonstigen Einrichtungen, die durch leichte Fahrlässigkeit unseres Personals verursacht werden. Soweit eine Ersatzpflicht besteht und zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen ist unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach mit dem Preis der den Schaden verursachenden Menge des ausgelieferten Betons begrenzt.
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Beton sofort bei Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mängel der Konsistenz, der Durchmischung, des Luftporengehaltes, die durch Prüfung auf dem Ausbreittisch oder mit dem Luftporenpf gemessen werden können, zu beanstanden und bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und Schadenersatz verpflichtet, mangelhafte Betone zurückzuweisen .
- 5.2 Wenn Mängel auftreten, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die sich bei den sub 5.1. angeführten Prüfungsarten nicht feststellen lassen, ist der Kunde bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und Schadenersatz verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Bei allen Prüfungen am Frischbeton sowie bei der Herstellung und Lagerung von Probekörpern sind die Bestimmungen der ÖNORMEN B4710-1 und B 3303 (Betonprüfung) anzuwenden. Prüfstelle ist nach unserer Wahl die **OÖ BODEN- UND BAUSTOFFPRÜFSTELLE GMBH LINZ**.
- 6.1 Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem Tage der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Die von uns gewährten Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonto darf nicht abgezogen werden, wenn der Kunde mit der Zahlung anderer uns gegen ihn zustehenden Forderungen so in Verzug ist, dass er innerhalb der angegebenen „Nettozahlungsfrist“ die Forderung nicht vollständig beglichen hat. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden ab dem Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe der 6-Monats EURIBOR (Stichtag Fakturdatum) zzgl. 6 % mindestens jedoch 12 % p.a. in Abrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Mahnspesen bis zu 0,5 % der eingemahlten Summe, mind. jedoch € 6,00 sowie die Kosten außergerichtlicher anwaltlicher Mahnung oder die Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros zu ersetzen.
- 6.2 Wir sind nicht verpflichtet, Schecks als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt.
- 6.3 Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden unzulässig, ausgenommen diese Gegenforderungen sind von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 6.4 Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig.
- 6.5 Gelieferter Beton bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wurde der Beton verarbeitet, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteiles, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Mit unseren Betonen hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Kunde tritt im Falle des Zahlungsverzuges - ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus dem Bauvorhaben, für das der Beton geliefert wurde, gegen seinen Auftraggeber zustehenden Forderungen bis zur Höhe der uns zustehenden Entgeltforderung zahlungshalber an uns ab. Wir sind berechtigt den Auftraggeber von der geschehenen Abtretung zu verständigen. Die Abtretung hindert uns nicht die uns zustehenden Entgeltansprüche gegen den Kunden gerichtlich geltend zu machen. Die abgetretene Forderung geht auf den Kunden über, sobald der Kunde alle uns gegen ihn zustehenden Forderungen bezahlt hat.
- 7.1 Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist Tarsdorf, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den von uns getätigten Lieferungen / erbrachten Leistungen ist das sachlich zuständige Gericht in Mattighofen.
- 8.1 Wir übersenden diese Lieferbedingungen an alle unsere Kunden. Für die nach Erhalt dieser Lieferbedingungen aufgegebenen Bestellungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall, dass bei Bestellungen Abweichendes vereinbart wird, gilt dies nur für den jeweiligen Einzelfall.
9. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit folgenden Einschränkungen: Die Punkte 2.2 und 6.3 sind nicht anwendbar; Preiserhöhungen gemäß Punkt 2.6 werden nicht in Rechnung gestellt; in Bezug auf die Gewährleistung und Schadenersatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es trifft uns jedoch keine Pflicht zur Prüfung übergebener Rezepturen.